

Entgeltregelung für die Nutzung der Festplätze an der Festhalle Plauen

Für die bürgerlich-rechtliche Nutzung (Sondernutzung) der Parkplätze und Freiflächen an der Festhalle Plauen hat der Stadtrat der Stadt Plauen am 18.12.2018 folgende Entgeltregelung beschlossen:

1. Sondernutzung der Parkplätze und Freiflächen für die Plauener Volksfeste

1.1. Platzgeld (Preise je Frontmeter und Tag)

Art	Platzgeld		
	bis 10m	bis 19,99m	ab20m
Schaustellergeschäft	5,10	4,85	4,60
Ausschank, Imbiss	6,85	6,60	6,35
Kindergeschäft	3,85	3,60	3,35

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Frontmeter (bei mehreren Verkaufsfrenten deren Summe).

Es werden mindestens 5m berechnet.

Die Tiefe darf maximal das Doppelte der Frontmeter betragen, ansonsten wird bei der Berechnung die hälftige Tiefe angenommen.

1.2. Werbekostenbeteiligung

Pro Frontmeter werden pauschal 15,00€ berechnet, mindestens jedoch 120,- Euro.

1.3. Nebenkosten

Die Nebenkosten, wie Wasser- und Stromanschluss, Müllentsorgung, Platzreinigung, Sicherheitsdienst, WC-Anlagen u.s.w. wird nach Aufwand als Pauschalbetrag (Rechnungslegung der Dienstleister durch die Anzahl der teilnehmenden Geschäfte), der Verbrauch nach Zählerstand berechnet.

1.4. Sonderkonditionen Ostervolksfest

Auf das Platzgeld werden 35% Nachlass gewährt.

Die Werbekostenbeteiligung wird mit 10,00€ pro Frontmeter, mindestens jedoch 100,00 Euro berechnet.

2. Sondernutzung der Parkplätze und Freiflächen

gesperrte Fläche	je Tag / qm	0,25 €
ab 3 Tage Nutzungsdauer	je Tag / qm	0,20 €
Auf- und Abbautage		50%

(Zuzüglich Nebenkosten wie Wasser- und Stromanschluss / Verbrauch wird gesondert erfasst und berechnet, Müllentsorgung, Platzreinigung u.s.w.)

3. Sondernutzung für Zirkus (Platz 7)

Pauschal je Vorstellung	128,00 €
Auf- und Abbautage	50%

(Zuzüglich Nebenkosten wie Wasser- und Stromanschluss / Verbrauch wird gesondert erfasst und berechnet, Müllentsorgung, Platzreinigung u.s.w.)

4. Gastronomie

Gastronomische Nutzung bei Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über Gastro-Vertrag Festhalle zuzüglich der dort geltenden Nutzungsgebühr.

5. Grundsätze

5.1. Die festgesetzten Entgelte sind Nettoentgelte, hinzu kommt die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer.

5.2 Das Benutzungsentgelt wird mit Vertragsabschluss zur Zahlung nach gesonderter Rechnungslegung fällig.

5.3. Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2019 in Kraft.